

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Lauwil

Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Gemeinde Lauwil folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Reglements

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Anordnungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage der Gemeinde Lauwil.

§ 2 Zuständigkeit und Aufsicht

- ¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Der Departements- vorsteher / Die Departementsvorsteherin hat die Aufsicht über das Friedhofspersonal.
- ² Der Gemeinderat wählt das Friedhofspersonal.

II Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 3 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

- Jeder Todesfall in der Gemeinde ist innert zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.
- ² Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern (ohne Wochenaufenthalter/innen) können auch auf der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.
- ³ Bei der Anmeldung eines Todesfalles sind die Todesbescheinigung des Arztes sowie das Familienbüchlein mitzubringen.

§ 4 Anordnung für die Bestattung

- Die Gemeindeverwaltung setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe (Totengräber, Krematorium, Pfarramt, Siegrist/in).
- Die Bestellung des Sarges bzw. der Urne und der evtl. Transport in einen Aufbahrungsraum oder in ein Krematorium sind Sache der Trauerfamilie.
- ³ Öffentliche Leichengeleite werden auf besonderen Wunsch der Angehörigen durchgeführt und sind mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

§ 5 Publikation von Bestattungen

Das zuständige Zivilstandsamt bzw. die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 6 Zeit der Bestattung

- Die Bestattung soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden hat oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung für eine vorzeitige Bestattung schriftlich gegeben hat
- ² In der Regel soll eine Bestattung nicht später als 96 Stunden nach eingetretenem Tod erfolgen.
- Die Bestattungen finden ordentlicherweise zwischen 13.00 Uhr und 16.30 Uhr statt. An Sonntagen, gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen: zwei aufeinander folgende gesetzliche Sonn- bzw. Feiertage.

§ 7 Bestattung und Abdankung

- Die Anordnung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen dem Ernst und der Würde des Anlasses entsprechen.
- ² Für die Abdankungsfeier ist für die Angehörigen der drei Landeskirchen deren Kirchenordnung massgebend.

§ 8 Recht auf Bestattung

- ¹ Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können, unter ausnahmsloser Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements, bestattet werden:
 - a. Alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.
 - b. Auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades aus hier ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand.
 - c. Für die unter Buchstabe a erwähnten Personen, die auswärts beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde keine Kosten.
 - d. Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Fällen die Möglichkeit der Bestattung für weitere Personen vorzusehen.
- ² Die Bestattung schliesst folgendes ein:
 - a. Das Bereitstellen des Erd-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrabes.
 - b. Die Beisetzung des/der Verstorbenen.
 - c. Alle Verrichtungen des mit der Bestattung beauftragten Personals der Gemeinde.
 - d. Die Benützung der für die Abdankung notwendigen Räumlichkeiten.
 - e. Die amtlichen Bekanntmachungen.
 - f. Ein hölzernes Grabkreuz mit dem Namen und den Lebensdaten des/der Verstorbenen.

§ 9 Aufbahrung der Leiche

Auf Wunsch der Angehörigen kann der/die Verstorbene bis zur Bestattung in der Aufbahrungshalle der Gemeinde Reigoldswil aufgebahrt werden.

§ 10 Kremation

- ¹ Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen.
- ² Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Kremation (Transport der Leiche in das Krematorium, Feuerbestattung, Urne, Transport der Urne vom Krematorium zum Friedhof etc.) gehen zulasten der Angehörigen.
- 3 Für Urnenbestattungen sind Urnen zu verwenden, die sich rasch zersetzen.

§ 11 Erdbestattungen

- Särge aus massivem Hartholz (insbesondere exotische Holzarten) oder Metall und solche mit Metalleinlagen sind nicht zugelassen, ausgenommen der Amtsarzt erachtet ihn aus gesundheitspolizeilichen Gründen als notwendig.
- Die Kosten für die Särge sowie alle Transportkosten gehen zulasten der Angehörigen.

III Vorschriften über das Friedhofswesen

§ 12 Gräberverzeichnis

Das Gräberverzeichnis wird durch die Gemeindeverwaltung geführt.

§ 13 Ruhezeit der Grabstätten

- ¹ Die Ruhezeit der Grabstätten beträgt 20 bis 25 Jahre.
- ² Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabfelder an.
- ³ Die Angehörigen werden schriftlich eingeladen, Grabsteine und Pflanzungen zu entfernen.
- Werden diese nicht innert einem Monat beseitigt, so verfallen sie an die Gemeinde und werden von der Gemeinde abgeräumt. Dies gilt auch für Gräber von Verstorbenen, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.
- ⁵ Die Kosten der Räumung werden den Angehörigen nach Aufwand verrechnet.

§ 14 Zutritt zum Friedhof

Begehen und Befahren des Friedhofes

- ¹ Der Friedhof steht grundsätzlich jedermann offen. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlagen sind zu schonen.
- ² Innerhalb des Friedhofs sind untersagt:
 - a. Das Lärmen und Spielen.
 - b. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge).
 - c. Das Mitführen von Hunden.
 - d. Das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter.

§15 Bestattungsmöglichkeiten

- ¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:
 - a. Reihengräber für Erdbestattungen mit Grabmälern.
 - b. Reihengräber für Urnenbeisetzungen mit Grabmälern.
 - c. Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung.
- Die Beisetzung einer Urne kann auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab für Erdbestattungen erfolgen, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen.
- Unter den gleichen Bedingungen darf die Beisetzung einer zweiten Urne auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Urnengrab vorgenommen werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

§ 16 Gemeinschaftsgrab

- ¹ Die Namen der hier Bestatteten können auf dem von der Gemeinde aufgestellten Grabmal (Schriftplatte) eingetragen werden.
- ² Die Kosten der Beschriftung werden den Angehörigen nach Aufwand verrechnet.

§ 17 Einteilung der Grabfelder, Grösse und Abstand

- ¹ Es werden folgende Grabfelder angelegt:
 - a. Reihengräber für Erdbestattungen: 160 cm lang, 80 cm breit, 180 cm tief unterkant Sarg.

- b. Reihengräber für Urnenbeisetzungen: 100 cm lang, 60 cm breit, 80 cm tief.
- ² Die Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen müssen fortlaufend angelegt werden.
- Zwischen den Sarg- und Urnenreihengräbern muss ein Abstand von 20 cm und zwischen den Gräber-Reihen ein solcher von 80 cm eingehalten werden.

§ 18 Ausmasse der Grabmäler

- ¹ Grabmäler für Erdbestattungen: 90 cm hoch, 50 cm breit, max. 15 cm tief.
- ² Bei Grabmälern für Urnenbestattungen sind liegende Grabplatten zu verwenden. Sie dürfen nicht mehr als einen Drittel der Grabfläche bedecken.

§ 19 Gestaltung und Material der Grabmäler

- Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Als Material der Grabmäler sind Natur- und Kunststeine, Holz und Metall zulässig. Sie dürfen durch ihre Form und Farbe die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs und der Gräberreihen nicht stören.
- ² Die Inschriften auf Grabmälern haben die schickliche Form zu wahren.
- Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofs beeinträchtigt werden.
- Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Zeichnung in prüfbarer Darstellung im Massstab 1 : 10 und mit Angabe des verwendeten Materials und dessen Bearbeitung, sind dem Gemeinderat zur Prüfung im Doppel einzureichen.
- Die Grabmäler und die feste Einfassung dürfen erst 12 Monate nach erfolgter Bestattung gesetzt werden.

§ 20 Bepflanzung

- ¹ Bei der Wahl der Pflanzen zum Schmuck des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofs Rücksicht zu nehmen.
- ² Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.
- ³ Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt werden.

§ 21 Unterhalt der Grabstätten

- ¹ Die Angehörigen sind verantwortlich, dass die Gräber in Ordnung gehalten werden.
- ² Es kann gegen Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch die Gemeinde bepflanzt und instand gehalten werden.

§ 22 Exhumation

- Exhumationen sind nur in Ausnahmefällen auf Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss den geltenden strafprozesslichen Vorschriften gestattet.
- ² In allen Fällen gelten die Vorschriften der kantonalen Bestattungsverordnung.

§ 23 Allgemeines

- ¹ Alle Anlagen des Friedhofes sind vom Besucher sorgfältig zu behandeln.
- ² Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, Grabvasen etc., müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder von den allgemeinen Anlagen ist verboten.

IV Schlussbestimmungen

§ 24 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat Lauwil eingereicht werden.
- Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat Basel-Landschaft eingereicht werden.

§ 25 Strafbestimmungen

Übertretungen gegen dieses Reglement können, sofern nicht strafrechtliche Verfolgung einzutreten hat, vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 geahndet werden.

§ 26 Gebührenordnung

Die Gebühren richten sich nach der im Anhang zu diesem Reglement aufgeführten Tarifen.

§ 27 Inkrafttreten

d

Einwohner Sanitätsdire	edhofs- und Bestattungsreglement tritt nach Genehmigung durch die gemeindeversammlung Lauwil und die Volkswirtschafts- und ektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2003 in Kraft und bisherigen Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen in ch stehen.
IM NAMEN DES G Der Präsident:	SEMEINDERATES Die Verwalterin:
Samuel Vogt	Susanne Dettwiler
Von der Volkswirts	chafts- und Sanitätsdirektion genehmigt:

mit Beschluss Nr. 725 vom 30.12.2002.....